

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 235.

Mittwoch den 22. August.

1860.

## Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die im nächsten Semester abzuhaltenden Vorlesungen

am fünfzehnten October 1860

beginnen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im gedachten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitäts-Gerichts und in der Edelmannschen Buchhandlung zu erlangen.

Leipzig, am 15. August 1860.

Die Immatriculations-Commission daselbst.

Geh.-R. Wächter,

d. Z. Rector,

D. E. Morgenstern,  
Univ.-Richter.

zugleich in vic. des Königl. Regierungsbevollmächtigten.

## Bekanntmachung.

Mit dem 3. Januar 1861 hat ein Drittel der Herren Stadtverordneten und Ersatzmänner auszuscheiden und es ist die diesfallige Ergänzungswahl gegenwärtig zu veranstalten. Von dieser Wahl sind diejenigen Bürger auszuschließen, die sich mit Verichtigung der Landes- und Gemeindeabgaben länger als zwei Jahre im Rückstande befinden. In Berücksichtigung dessen werden alle hiesigen Bürger, welche in dem so eben erwähnten Falle sind, zur sofortigen Bezahlung der gedachten Abgaben hiermit noch besonders aufgefordert, indem sie sonst ihr Wahlrecht für die bevorstehende Wahl verlieren.

Leipzig, den 18. August 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Herold.

Schleifner.

## Bekanntmachung.

Donnerstag den 23. August sollen von 1/23 Uhr Nachmittags an im Rosenthale unweit des Jacobshospitals einige eichene und rüsterne Nusstücke und Schirrhölzer, ingleichen mehrere Abraumhaufen, so wie eichene und rüsterne Scheitklästern gegen baare Zahlung und unter der Bedingung sofortiger Abfuhr der Hölzer an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig am 18. August 1860.

Des Rathes Forstdeputation.

## Der Ausschuss für das Marktwesen

hat

- 1) über den vom Rathe vorgeschlagenen Ankauf von 80 Stück Messbuden nebst 5 Budenwagen zum Preise von 4800 Thlr., so wie
- 2) über eine Eingabe von 14 Budenverleihern, in welcher beantragt wird,
  - a) daß bezüglich der Rathes- und Privatbuden das Princip freier Concurrenz vollständig aufrecht erhalten werde und demgemäß die Budenverleiher von ihren Plätzen nicht verdrängt werden, und
  - b) daß der Neubau von städtischen Messbuden im Wege der Licitation vergeben werde,

Bericht zu erstatten.

Ueber das Messbudenwesen ist nun zunächst Folgendes vorauszuschicken:

Die Messbuden gehören zum Theil der Stadt, zum Theil Privatpersonen, welche dieselben verleihen, zum Theil den Verkäufern in den Buden selbst, der Stadt insbesondere von den, zusammen auf 409 Stück sich belaufenden, auf dem Markte stehenden Buden 260 Stück.

In Betreff des einschlagenden Rechtsverhältnisses aber ist hervorzuhellen:

Den Messverkäufern soll frei stehen, ihre Verkaufsbuden zu nehmen, von wem sie wollen, sie können also solche von der Stadt oder von Privatbesitzern miethen oder auch eigene Buden benutzen. Miethen sie Buden von der Stadt oder von Privaten, so stehen sie mit Ersteren oder mit Letzteren in einem Privatecontractverhältnisse, nämlich in einem Miethverhältnisse. Es hängt aber natürlich von den Verkäufern ab, mit wem sie ein solches Verhältnisse eingehen wollen, ob mit der Stadt oder den Privatbudenverleihern.

Spricht man also davon, daß „in Betreff der städtischen und Privatmessbuden freie Concurrenz stattfinden solle,“ so kann dies nur den Sinn haben, daß die Verkäufer völlig freie Hand haben sollen, städtische, Privat- oder eigene Buden zu benutzen, so daß sie diesfalls keiner Beeinflussung unterliegen sollen. Daß eine solche Beeinflussung nicht vorkomme, ist mithin ein Recht der Verkäufer, aber eben nur dieser. Etwasige Beschwerden wegen Beeinflussung würden daher vor Allem die Verkäufer zu erheben haben, obschon damit nicht in Abrede gestellt werden soll, daß auch die Budenverleiher ein bedeutendes Interesse an Aufrechthaltung jener Freiheit der Verkäufer haben, da ja die Verkäufer Buden auch von ihnen ermiethen können. Anlangend aber das weitere Rechtsverhältnis der Verkäufer in den Buden, so müssen dieselben natürlich einen Platz haben, auf welchen die Buden gestellt werden. In dieser Hinsicht sind sie Admiethen der Stadt, indem das Areal, auf welchem die Buden stehen, städtischer Grund und Boden ist. Die Verkaufsplätze werden nun nach dem Ermessen des Rathes vergeben und für dieselben wird Standgeld entrichtet. Dieses wird aber nur nach einem mäßigen Satze erhoben. Hierüber besteht ein durch Bekanntmachung vom 17. September 1847 veröffentlichter Tarif, dessen Ueberschreitung — wie der Rath, auf Anfrage der Stadtverordneten, früher wiederholt auf das Bestimmteste versichert hat — aus Rücksichten auf den Verkehr weder vom Rathe beabsichtigt wird, noch auch Regierungswegen genehmigt werden würde. Im Uebrigen besteht noch die Bestimmung, daß diejenigen Verkäufer, welche sich Budenplätze auf mehrere Messen zu sichern wünschen, demgemäß Standzettel, jedoch nur für ihre Person und bis auf Widerruf, erhalten sollen.

Nach dem Bemerkten braucht nicht erst darauf hingewiesen zu werden, daß der Rath in Betreff des Budenwesens und guter Unterbringung der städtischen Buden sehr viel in seiner Hand hat. Denn es hängt von ihm ab, wem er einen Budenplatz verleihen